



**Satzung des Vereins VR 701840
GENERATIONENBRÜCKE
Mönchweiler e.V.**

mit Generationenhilfe + Initiativkreis + Beirat

vom 14.08.2019

78087 Mönchweiler

Präambel

Die GENERATIONENBRÜCKE wurde 2002 von bürgerschaftlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern aus Mönchweiler als Bürgerinitiative gegründet. Sie steht in der Dorfgemeinschaft von Mönchweiler für ein freiwilliges und vielfältiges Engagement im sozialen Umfeld aller Bürgerinnen und Bürger. 2017 wurde aus der Bürgerinitiative mit 30 Mitgliedern ein eingetragener gemeinnütziger Verein gegründet. 2019 zählt der Verein 90 Mitglieder. Ihre aktiven Teilnehmer sorgen wegen der Auswirkungen des demographischen Wandels dafür, die Älteren mit den Jüngeren zu verbinden und Familien zu unterstützen. Gleichzeitig werden den älteren Bürgerinnen und Bürgern Angebote gemacht, die Geselligkeit und Gesundheit fördern. Die Dorfgemeinschaft wird lebenswerter.

Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein und seinem Engagement in der Gemeinde Mönchweiler eine Organisationsstruktur gegeben.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **GENERATIONENBRÜCKE Mönchweiler e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Mönchweiler.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Sicherstellung des bürgerschaftlichen Engagements für die soziale Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mönchweiler und die Vermeidung von Defiziten in dieser sozialen Gemeinschaft. Die Generationenbrücke verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist generationenverbindend. Ihre Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, alle Generationen auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Sie steht der gesamten Dorfgemeinschaft offen.

Dieser wird verwirklicht durch

- die Unterstützung jeder Aktivität aus der Bürgerschaft für ein bürgerschaftliches Engagement
- die Förderung von Jugendhilfe, Familienhilfe, Altenhilfe und Gesundheitspflege
- die Förderung der solidarischen Gemeinschaft in Mönchweiler durch Teilhabe an Projekten
- Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und nachhaltigen bezahlbaren Infrastruktur zur Unterstützung und Pflege in der Gemeinde

- Generationenhilfe für alte und hilfsbedürftige Menschen, die in Verrichtung des täglichen Lebens Unterstützung brauchen
- Selbsthilfegruppen für Menschen mit besonders belastenden Krankheiten
- Schulungen zur Nutzung moderner Medien für Senior/innen, aber auch für Bürger aller Generationen
- Kooperationen mit den lokalen pädagogischen Einrichtungen
- Beiträge zu Kinder-Ferienprogrammen

Damit verwirklichen wir das Konzept der sorgenden Gemeinschaft.

§ 3

Neutralität

1. Der Verein ist sowohl in politischer als auch religiöser Hinsicht neutral.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Hilfsangebote gelten für alle Menschen unabhängig von Nationalität und Religionszugehörigkeit.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern. Natürliche Personen müssen entweder das 18. Lebensjahr vollendet haben oder die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet und schriftlich bestätigt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann jederzeit, jedoch nur schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie an seine Einrichtungen.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

1. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
2. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft.
4. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
5. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

III. Finanzierung des Vereins

§ 8

Beiträge, sonstige Zuwendungen

1. Der Verein finanziert sich und seine Aktivitäten durch:
 - freiwillige Zahlungen der Mitglieder
 - projektbezogene Unterstützung
 - projektbezogene Einnahmen
 - Spenden
 - Fördermittel
2. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

IV. Die Organe des Vereins

§ 9

Die Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - die Generationenhilfe
 - der Initiativkreis
 - der Beirat

§10

Vorstand

1. Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden und besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer Generationenhilfe
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter verpflichtet, von ihren Rechten nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands beschließt der jeweils neu gewählte Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung und teilt sie den Mitgliedern binnen drei Monaten nach der Neuwahl in einem Rundschreiben mit.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet ehrenamtlich die gesamte Tätigkeit des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
6. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches dieses Amt kommissarisch übernimmt. Scheidet der erste Vorsitzende vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine vorzeitige Ersatzwahl überhaupt für erforderlich gehalten wird.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden bei Bedarf form- und fristgerecht einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
8. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (steuerfreie Einnahmen von ehrenamtlich Tätigen) ausgeübt werden.
10. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.11 trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins. Sie entscheidet über Ziele, Strategie und Werte des Vereins, nach denen der Vorstand, Initiativkreis und Generationenhilfe handeln sollen.
2. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Kalender-Halbjahr stattfinden. Dazu wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mönchweiler und daneben schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft des Vereins eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall einer der beiden Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind in einer Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern einzeln und mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Wahlleiter für das Amt der/des Vorsitzenden ist ein von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied der Jahreshauptversammlung. Wahlleiter für die Wahl der Stellvertreter und Rechnungsprüfer ist die bzw. der Vorsitzende.
7. Das Wahlverfahren – offene oder geheime Wahl – wird vom Versammlungsleiter je nach Sachlage der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen, ungeachtet der Möglichkeit, nach vorstehendem Absatz drei einen Antrag auf geheime Wahl zu stellen.
8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In den Versammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen sollen gezählt, aber weder den Ja- noch den Nein-Stimmen hinzugerechnet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag hierzu muss begründet sein. Der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
11. Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
12. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt wurde.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist vor allem für nachfolgend aufgeführte Tagesordnungspunkte zuständig:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme der Berichte der Projektleiter
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Beirats
 - Entlastung des Beirats
 - Wahl des Beirats
 - Beratung und Beschlussfassung zu Zielen, Strategien und Werten des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 13

Generationenhilfe

1. Die Generationenhilfe verwirklicht die Satzungszwecke der GENERATIONENBRÜCKE e.V. insbesondere durch Projekte und Veranstaltungen wie:
 - Hilfe für alte und hilfsbedürftige Menschen, die in Verrichtung des täglichen Lebens Unterstützung brauchen
 - Begleitung von älteren, kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Personen z.B. zu Arztbesuchen, Behördengängen, zu sozialen und kirchlichen Einrichtungen
 - Entlastung pflegender Familienangehöriger
 - Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
 - Hauswirtschaftliche Hilfen
 - Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - Fortbildung der Helfer durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen zu sichern und fortzuentwickeln
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand benannt und besteht aus einer Person. Die Geschäftsführung nimmt die Verwaltungsfunktionen in der Generationenhilfe wahr und koordiniert gleichzeitig die Einsatzleitstelle. Sie ist gegenüber den ehrenamtlichen Mitarbeitern der „Generationenhilfe“ weisungsbefugt. Die Geschäftsführung untersteht dem Vorstand des Vereins. Die Details regelt eine Geschäftsordnung.

3. Die Geschäftsführung muss eine von der GENERATIONENBRÜCKE getrennte Buchführung gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung führen, darin alle Einnahmen und Ausgaben transparent nachweisen und mindestens halbjährlich gegenüber dem Vorstand Rechenschaft ablegen.
4. Zur Generationenhilfe gehören Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich unter die von § 13 Abs. 1 aufgeführten Punkte einbringen und engagieren.

§ 14

Initiativkreis

1. Der Initiativkreis ist **das Gremium** für die Aktivitäten der GENERATIONENBRÜCKE, jedoch nicht für die Generationenhilfe. Der Initiativkreis wird gebildet von den vier Vorstandsmitgliedern und Projektleiter/Innen. Der Initiativkreis beschließt, welche Projekte angegangen und realisiert werden sollen und ernennt die jeweiligen Projektleiter. D.h. sobald der Initiativkreis ein Projekt beschließt, wird die Projektleiterin bzw. der Projektleiter automatisch Mitglied des Initiativkreises. Ist ein Projekt abgeschlossen oder wird es beendet, endet auch die Funktion des Projektleiters.
2. Teilnehmer des Initiativkreises haben nur als Mitglied der GENERATIONENBRÜCKE e.V. ein Stimmrecht im Initiativkreis.
3. Jeder Teilnehmer kann Projekte oder Aktivitäten vorschlagen. Über die Realisierung bzw. Zulassung entscheidet der Initiativkreis in seinen turnusmäßigen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Initiativkreismitglieder.
4. Jedes Projekt soll durch ein Projektleiter/in repräsentiert und verantwortet werden.
5. Die Aufgaben und Aktivitäten der Generationenhilfe gemäß § 13 sind nicht Gegenstand des Initiativkreises.

§ 15

Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in wesentlichen Fragen des Vereins und unterstützt den Vorstand bei der lokalen und regionalen Vernetzung mit Institutionen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Seine Funktion ist ausschließlich beratend und unentgeltlich.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Dem Beirat gehören an:
 - je eine Delegierte/r der anerkannten Kirchengemeinden der Gemeinde Mönchweiler
 - Persönlichkeiten des lokalen und regionalen öffentlichen Lebens

4. Der Beirat kann maximal zehn Personen umfassen.
5. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils auf Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter.
6. Der Beirat tagt in der Regel zweimal im Jahr und ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Im Übrigen gelten § 11 Abs. 7, 8, 10.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16

Rechnungsprüfer

1. Gleichzeitig mit dem Vorstand wählt die Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen, die der Mitgliederversammlung Bericht über Art und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erstatten. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.

§ 17

Dokumentation der Beschlüsse und Sitzungen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen als Niederschriften protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Diese Protokolle müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt bzw. dokumentiert werden.
2. Vorstands- und Initiativkreis-Sitzungen und deren Beschlüsse sollen in Kurzform (Ergebnisprotokolle) protokolliert werden. Dies kann auch in allgemein üblicher elektronischer Form geschehen. Diese Protokolle müssen auf die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt bzw. gespeichert werden. Der Ort der Speicherung muss den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§18

Satzungsänderung

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§19

Haftungsfragen

1. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder dies in einer Versammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Mönchweiler, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des GENERATIONENBRÜCKE Mönchweiler e.V. ist VR 701840 AG Freiburg-Breisgau.

§ 22

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 23

Gültigkeit der Satzung

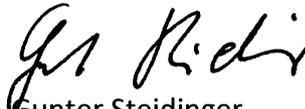
Diese Satzung wurde wegen der neuen Organe (Generationenhilfe, Beirat) komplett überarbeitet, neu formuliert und in der Mitgliederversammlung vom 14.08.2019 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 23.01.2019.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mönchweiler, den 14.08.2019



Armin Frank
Erster Vorsitzender



Gunter Steidinger
Stellv. Vorsitzender



Bürgermeister Rudolf Fluck
Stellv. Vorsitzender